

RS UVS Oberösterreich 1993/02/01 VwSen-100669/5/sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.1993

Rechtssatz

Kein Nachweis der Alkoholisierung, wenn der Alkomat zwei Messungen - die eine mit 0,48 mg/l, die andere mit 0,54 mg/l - mit dem Vermerk:

"Probendifferenz, Messung(en) nicht verwertbar" ausweist und sich auch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht ergibt, wie die belangte Behörde dennoch zu der Annahme gekommen ist, daß der Berufungswerber zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at